



## **Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz)**

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission  
vom 3. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die ad-hoc Kommission betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Wald (EG Waldgesetz) des Kantonsrats hat die Vorlage des Regierungsrats vom 31. Januar 2023 betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Wald (EG Waldgesetz) (Vorlage Nr. 3523.1) in den Sitzungen vom 3. April 2023, vom 22. Mai 2023 und vom 3. Juli 2023 beraten und verabschiedet. Seitens der Direktion des Innern waren der Direktionsvorsteher Andreas Hostettler, Jacqueline Rüfli, juristische Mitarbeiterin, und Martin Ziegler, Leiter des Amtes für Wald und Wild, an den Kommissionssitzungen anwesend. Die Protokolle der ersten und zweiten Kommissionssitzung führte Christa Hegglin. Die dritte Kommissionssitzung protokollierte Michael Hodel, juristischer Mitarbeiter der Direktion des Innern.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Ablauf der Kommissionssitzung
3. Eintretensdebatte
4. Detailberatung
5. Schlussabstimmung
6. Anträge

### **1. Ausgangslage**

Mit der vorliegenden Teilrevision wird das EG Waldgesetz an die heutigen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der bereits bekannten zukünftigen Entwicklungen angepasst. Dabei soll das forstliche Beitragswesen an die aktuelle Praxis angepasst werden. Auch der Bereich Waldplanung hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten wesentlich verändert. Treiber dieser Veränderung sind neben den heutigen digitalen Möglichkeiten vermehrt auftretende Naturereignisse und erhöhte öffentliche Ansprüche an den Wald. Herkömmliche Planungsinstrumente, wie Waldwirtschaftspläne, werden dieser schnellen Entwicklung nicht mehr gerecht. Sie sollen durch eine dynamische, waldfunktionenspezifische Ausführungsplanung abgelöst werden. Die Themenbereiche Schadorganismen, Klimawandel und Erholung fordern das Ökosystem Wald zusehends. Einerseits hat der Wald in den letzten Jahren als Erholungsraum massiv an Stellenwert gewonnen, andererseits setzen die damit einhergehenden Störungen den Wald als Lebensraum für Pflanzen und Tiere immer mehr unter Druck. Entsprechend steigt das Konfliktpotential zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen. Angepasste Regeln sollen diese Entwicklung so lenken, dass auch zukünftig ein Neben- und Miteinander im Wald möglich bleibt. Weitere Anpassungen haben das Ziel, Prozesse zu optimieren und Kompetenzen stufengerecht festzulegen.

## 2. Ablauf der Kommissionssitzung

Der Kommissionspräsident eröffnete die erste Kommissionssitzung vom 3. April 2023 mit einem kurzen Überblick über den Ablauf der Sitzung und stellte fest, dass die Kommission ab 14:30 Uhr komplett sei. Zudem erwähnte er, dass das Traktandum 7 gestrichen werde, da es keine offene Motion gebe.

### → Die Kommission beschliesst einstimmig mit 14:0 Stimmen und ohne Enthaltung die Traktandenliste zu genehmigen.

Der Kommissionspräsident informierte die Kommissionsmitglieder, dass, wie von den Kommissionsmitgliedern gutgeheissen, Ruedi Bachmann, Geschäftsführer von WaldZug, als Vertreter der Waldeigentümerschaft und somit als Hauptbetroffener bei der Vorstellung der Vorlage anwesend sei und für Fragen zur Verfügung stehe.

Anschliessend führte der Direktor des Innern die anwesenden Mitglieder der Kommission in die Vorlage des Regierungsrats ein. Er unterstrich deren hohe Relevanz, auch aufgrund des zunehmenden Druckes auf den Wald durch diverse Anspruchsgruppen, wie z.B. Wanderinnen und Wanderer, Spaziergängerinnen und Spaziergänger, Hundehaltende, Bikerinnen und Biker usw. In der Folge stellte die Direktion des Innern die Vorlage aus fachlicher Sicht mit Hilfe einer PowerPoint-Präsentation vor. Aufkommende Fragen wurden im Anschluss von Seiten der Direktion des Innern, des Amtes für Wald und Wild und WaldZug beantwortet. Nach Abschluss der Fragerunde folgte die Eintretensdebatte (vgl. nachfolgend Ziff. 3) und daraufhin die Detailberatung der Vorlage (vgl. nachfolgend Ziff. 4). Die Direktion des Innern wurde für die zweite Kommissionssitzung damit beauftragt, die Anzahl von durch Hunde gerissenem Fallwild im Kanton Zug im Zusammenhang mit der Diskussion betreffend die Hundeleinenpflicht (§ 9 Abs. 4 EG Waldgesetz) zu eruieren, die Anzahl Drohnenflüge im Wald (§ 9 Abs. 5 EG Waldgesetz) beim Forstdienst nachzufragen sowie die Auswirkung des Antrags der Kommission bezüglich forstlichen Bachverbaus mit der Baudirektion abzuklären.

Die zweite Kommissionssitzung, an welcher 14 Kommissionsmitglieder anwesend waren, fand am 22. Mai 2023 statt. Eingangs wurden die Ergebnisse zu den Abklärungsaufträgen erläutert und diskutiert. Danach setzte die Kommission die Detailberatung fort. Sie beauftragte die Direktion des Innern, weitergehende Fragen bezüglich forstlichem Bachverbau unter Einbezug von WaldZug mit der Baudirektion zu klären und einen entsprechenden Lösungsvorschlag betreffend § 7 Abs. 2 zu erarbeiten. Zusätzlich wurde vereinbart, dass falls eine Lösung gefunden werde, welche sowohl WaldZug als auch die beiden Direktionen gutheissen, auf eine dritte Kommissionssitzung verzichtet werden könne. Die Kommission würde sodann über die Lösung per Zirkularbeschluss entscheiden. Falls jedoch keine Lösung gefunden werde, würden WaldZug, die Direktion des Innern und die Baudirektion an einer dritten Kommissionssitzung zur Entscheidungsfindung angehört.

Wie von der Kommission verlangt, erarbeiteten die Direktion des Innern und die Baudirektion einen Lösungsvorschlag, der die Zuständigkeiten des forstlichen Bachverbaus nach der Waldgesetzgebung und des Wasserbaus nach der Gewässergesetzgebung regelt. Der gemeinsam erarbeitete Lösungsvorschlag wurde WaldZug zur Stellungnahme zugestellt. WaldZug hielt in seiner Antwort fest, dass der Verband nicht in allen Belangen mit dem Lösungsvorschlag einverstanden sei. Somit wurde eine dritte Kommissionssitzung erforderlich.

Die dritte Kommissionssitzung, an welcher 11 Kommissionsmitglieder, je 3 Vertreter der Baudirektion und der Direktion des Innern sowie 2 Vertreter von WaldZug anwesend waren, fand am 3. Juli 2023 statt. Eingangs wurde der von der Direktion des Innern und der Baudirektion gemeinsam erarbeitete Lösungsvorschlag präsentiert und erläutert. Im Anschluss äusserten sich die Vertreter von WaldZug zu den Gründen, weshalb ihnen der Lösungsvorschlag zu wenig weit gehe.

Nach einer Fragerunde setzte die Kommission die Detailberatung fort.

Mit der Schlussabstimmung (vgl. nachfolgend Ziff. 5) schloss die Kommission ihre Arbeiten ab.

### **3. Eintretensdebatte**

Das Eintreten ist unbestritten.

→ **Die Kommission beschliesst einstimmig mit 14:0 Stimmen und ohne Enthaltung auf die Vorlage einzutreten.**

### **4. Detailberatung**

In der Detailberatung ging die Kommission die einzelnen Bestimmungen der Vorlage durch. Zu einzelnen Paragraphen wurden verschiedene Fragestellungen aufgeworfen, die in der Detailberatung vertiefter behandelt wurden. Nachfolgend wird entsprechend auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, bei welchen ein Änderungsantrag gestellt oder über einzelne Punkte diskutiert wurde.

## **Zu Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz)**

### **§ 3 Rodungsbewilligungsverfahren**

Ein Kommissionsmitglied fragt, ob die statische Waldgrenze bei Rodungen angepasst werde. Die Direktion des Innern erklärt, dass die Rodung im Normalfall einen Realersatz und dass dort, wo die Rodung stattfindet, die statische Waldgrenze zurückgenommen und beim Realersatz um dieselbe Anzahl Quadratmeter wieder ausgedehnt werde.

Es wird kein Antrag gestellt, die Kommission genehmigt § 3 stillschweigend.

### **§ 7 Planungsgrundlagen Naturgefahren**

Bezugnehmend auf Abs. 2, zweiter Satz, macht ein Kommissionsmitglied darauf aufmerksam, dass gemäss Rückmeldung von WaldZug die auszuführenden Massnahmen im forstlichen Bachverbau aufgrund von Verwaltungsengpässen in die Länge gezogen würden. Dies liege wohl nicht nur an der Höhe des Kompetenzbetrages, den WaldZug für das Amt für Wald und Wild erhöhen wolle, sondern wohl auch an den direktionsübergreifenden Kompetenzen bzw. am eigentlichen Prozess. Es stelle sich die Frage, welche Folgen es hätte, wenn das Wort «geringfügig» gestrichen würde, denn damit wäre die Kompetenz dort, wo auch die Verantwortung liege und zwar unabhängig vom Betrag. Das Kommissionsmitglied weist darauf hin, dass man damit einer Forderung der Waldeigentümer nachkommen würde.

Ein weiteres Kommissionsmitglied stellt die Frage, wie es wäre, wenn das Wort «geringfügig» durch «dringend» ersetzt werden würde.

**Antrag:** In § 7 Abs. 2, zweiter Satz sei das Wort «geringfügig» durch «dringend» zu ersetzen.

Die Direktion des Innern führt aus, dass das Amt für Wald und Wild im forstlichen Bachverbau über das nötige Know-how verfüge und die Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt grundsätzlich gut sei. Die Direktion des Innern weist darauf hin, dass mit der Streichung des Wortes «geringfügig» im Gesetz zusätzlich ein Betrag sowie die Zuständigkeit, d.h. wer (Direktion des Innern oder Baudirektion) wo zuständig sei, festgelegt werden müsse. Wenn «geringfügig» durch «dringend» ersetzt werde, müssten die Schnittstellen ebenfalls klarer definiert werden. Im Bericht und Antrag der externen Vernehmlassung sei die Kompetenzgrenze im forstlichen Bachverbau auf 5 000 Franken festgelegt worden. Anlässlich der externen Vernehmlassung habe WaldZug gefordert, den Betrag auf 150 000 Franken zu erhöhen. Aufgrund dieser Forderung sei der entsprechende Kompetenzbetrag in Absprache mit der Baudirektion im Bericht und Antrag auf 10 000 Franken erhöht worden.

Ein anderes Kommissionsmitglied bringt die Frage auf, weshalb das Wort «geringfügig» überhaupt im Gesetzestext aufgenommen worden sei? Die Direktion des Innern erwähnt, dass die mit der Baudirektion vereinbarten Summen in etwa vorgeben, was unter «geringfügig» zu verstehen sei. Das Kommissionsmitglied wirft ein, dass man weder «geringfügig» noch «dringend» ins Gesetz aufnehmen sollte, denn es könnten nur «Massnahmen des forstlichen Bachverbaus über die Walgesetzgebung geregelt werden».

**Antrag:** Es sei das Wort «geringfügig» zu streichen.

Der Antrag, das Wort «geringfügig» sei durch «dringend» zu ersetzen, wird entsprechend zurückgezogen.

→ Die Kommission stimmt dem Antrag, «geringfügig» zu streichen, einstimmig mit 14:0 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

Ein weiteres Kommissionsmitglied bringt ein, dass hierzu auch die Stellungnahme des Tiefbauamts einzuholen wäre. Die Direktion des Innern bestätigt, sich mit der Baudirektion abzusprechen und an der zweiten Kommissionssitzung eine entsprechende Rückmeldung zu geben.

Die Fortsetzung der Beratung zu § 7 erfolgt an der zweiten Kommissionssitzung vom 22. Mai 2023 in Anwesenheit von Vertretenden der Direktion des Innern und des Amts für Wald und Wild sowie von Ruedi Bachmann, Geschäftsführer von WaldZug, anlässlich der Fragerunde zum Abklärungsauftrag.

Die Vertretenden der Direktion des Innern präsentieren die Ergebnisse des Abklärungsauftrags. Um den forstlichen Bachverbau und den Wasserbau einordnen zu können, erläutern sie die Thematik anhand diverser Unterlagen. Da die Stellungnahme der Baudirektion vom 8. Mai 2023 bei der Direktion des Innern diverse Fragen aufwarf, schlug die Direktion des Innern vor, dass mittels einer Ergänzung unter § 28 (Zuständigkeiten des Regierungsrates) der Regierungsrat die Zuteilung der Gewässer zwischen dem Amt für Wald und Wild und dem kantonalen Tiefbauamt beschliessen könne. Weitergehende Schnittstellenfragen könnten dann zu jenem Zeitpunkt diskutiert werden.

Anschliessend an die Präsentation des Abklärungsauftrags und den entsprechenden Erläuterungen erwähnte der Vertreter von WaldZug, dass der forstliche Gewässerbau meist in Kombination mit waldbaulichen Massnahmen stehe, was für die Waldeigentümerschaft zur Problematik führe, dass sie gleichzeitig zwei verschiedene Ansprechpartner hätten. Er hält fest, dass die Waldeigentümerschaft es begrüssen würde, wenn dies wieder vereinfacht würde. Es brauche kurze Wege zu den Ämtern. Das sei eigentlich der Hauptgrund, weshalb WaldZug die Kompetenzen gerne wieder so hätte, wie sie früher einmal waren.

Die Kommissionsmitglieder diskutierten darüber, ob sich die Kommission in der Lage fühle, eine Entscheidung zu treffen, obwohl noch Klärungsbedarf zwischen den Direktionen bestehe, ob die Beratung abgebrochen und für die nächste Kommissionssitzung eine Vertretung der Baudirektion eingeladen werden solle oder ob die Kommission alle weiteren Paragrafen, mit Ausnahme von § 7, beraten und ein weiterer Abklärungsauftrag erteilt werden solle. Die Kommission entschied sich für die dritte Variante und erteilte der Direktion des Innern einen entsprechenden Abklärungsauftrag. Falls es zu einer Einigung zwischen WaldZug, der Baudirektion und der Direktion des Innern komme, könne ein Kommissionsbeschluss auf dem Zirkularweg erwirkt werden. In diesem Fall könne auf eine dritte (physische) Kommissionssitzung verzichtet werden.

Anlässlich einer Besprechung zwischen der Direktion des Innern und der Baudirektion vom 19. Juni 2023 konnte im Hinblick auf die Zuständigkeiten des forstlichen Bachverbaus nach der Walgesetzgebung und des Wasserbaus nach der Gewässergesetzgebung von beiden Direktionen ein Lösungsvorschlag erarbeitet werden (siehe Beilage 1). Darin wurde u.a. vereinbart, dass die Bäche bzw. Bachabschnitte gemäss aufgeführten Kriterien zwischen dem Tiefbauamt und Amt für Wald und Wild aufgeteilt, dem jeweiligen Amt die Verantwortlichkeit der ihm zugeordneten Bäche, inkl. Gewässeraufsicht obliegen und sämtliche Anfragen durch das verantwortliche Amt beantwortet bzw. Anfragen von Dritten direkt der entsprechenden Amtsstelle zur Beantwortung weitergeleitet werden. Zudem wurde darin festgehalten, dass das Amt für Wald und Wild Massnahmen zur Erstellung neuer Werke unter 10 000 Franken sowie der bauliche, der ordentliche und der betriebliche Unterhalt in ihren zugeteilten Bächen unabhängig von der Höhe ausführen kann. Dem Lösungsvorschlag kann zudem entnommen werden, dass die Direktion des Innern und die Baudirektion gemeinsam, gestützt auf § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1), dem Regierungsrat einen Antrag unter Berücksichtigung des Vorgenannten zur Beschlussfassung vorlegen wird. Die Waldeigentümerschaften würden vorgängig angehört und der Regierungsratsbeschluss wäre öffentlich und über die Internetseite des Kantons Zug abrufbar. Ausserdem wurde im Rahmen dieses Lösungsvorschlags bei der vorberatenden Kommission beantragt, auf den Kommissionsentscheid betreffend Streichung des Wortes «geringfügig» in § 7 Abs. 2 EG Waldgesetz zurückzukommen und darauf zu verzichten. Dies um die gesetzliche Ordnung zwischen dem GewG und dem EG Waldgesetz zu gewährleisten. Der Lösungsvorschlag wurde anschliessend WaldZug zur Stellungnahme eingereicht.

WaldZug hielt in seiner Antwort fest, dass der Verband die im Lösungsvorschlag erwähnten Kriterien für die Aufteilung der Bäche bzw. Verbesserung der Schnittstellen grösstenteils unterstütze und eine Zuteilung der Bäche und Bachabschnitte zwischen dem Tiefbauamt und dem Amt für Wald und Wild mittels Planeintrag, und unter Berücksichtigung der im Lösungsvorschlag genannten Grundsätze, als zielführend empfinde. Jedoch sei WaldZug mit der Beibehaltung des Worts «geringfügig» in § 7 Abs. 2 EG Waldgesetz nicht einverstanden und wünsche sich weiterhin, dass dieses ersatzlos gestrichen und die Finanzkompetenz des Amts für Wald und Wild gemäss ihrem Antrag aus der externen Vernehmlassung entsprechend auf Franken 150 000 erhöht werde.

Entsprechend wurde in Bezug auf den Lösungsvorschlag mit WaldZug kein Konsens gefunden, weshalb durch die Kommission kein Beschluss auf dem Zirkularweg gefasst werden konnte und eine dritte Kommissionssitzung erforderlich wurde.

Die dritte Kommissionssitzung fand am 3. Juli 2023 statt. Eingangs wurde der von der Direktion des Innern und der Baudirektion gemeinsam erarbeitete Lösungsvorschlag präsentiert und erläutert (siehe Beilage 1).

WaldZug bekräftigt nochmals seine Forderung aus früheren Stellungnahmen, der Betrag für den forstlichen Bachverbau sei beim Amt für Wald und Wild in ihren zugeteilten Bächen auf eine Bausumme von 150 000 Franken zu erhöhen. Die aufgeführten 10 000 Franken seien viel zu tief angesetzt. Ähnliche Bedenken werden auch von einigen Kommissionsmitgliedern geäußert.

Die Baudirektion weist darauf hin, dass die Grösse von 10 000 Franken nur für neue Bauten, die in dieser Grössenordnung baubewilligungspflichtig seien, gelte. Für Unterhaltsmassnahmen, wozu auch der bauliche Unterhalt gezählt werden könne, könne auf diese Schwelle verzichtet werden. Somit relativiere sich der Betrag. Weiter erklärt die Baudirektion, dass sie als Bewilligungsbehörde bei wasserbaulichen Massnahmen zu informieren sei und sie bei bewilligungspflichtigen Arbeiten im Wald ihrerseits die gesetzlich geforderte Zustimmung der Direktion des Innern einhole. Die Baudirektion erwähnt, dass dieser Ablauf im zwischen der Direktion des Innern und der Baudirektion zu erarbeitenden Regierungsratsbeschluss zu konkretisieren und festzuhalten sei.

Die Direktion des Innern bestätigt diese Aussagen und hält fest, dass es jeweils um die Frage gehe, welche Arten von Arbeiten eine Baubewilligung benötigen und welche nicht. Ein Schwellenersatz in einem dem Amt für Wald und Wild zugeteilten Bereich brauche keine Baubewilligung, da es sich entweder um einen baulichen oder um einen ausserordentlichen betrieblichen Unterhalt handle. Wichtig zu wissen sei, dass Neugestaltetes ab einer gewissen Grössenordnung eine Baubewilligung brauche, für welche die Baudirektion zuständig sei. Handle es sich jedoch um Unterhalt brauche es keine Baubewilligung, obwohl auch dieser geplant und budgetiert werden müsse. Die Formulierung im zwischen der Baudirektion und der Direktion des Innern erarbeiteten Lösungsvorschlag gebe dem Amt für Wald und Wild die Freiheit, effizient und wirkungsvoll arbeiten zu können. Übrige Fragen würden sodann im zwischen der Direktion des Innern und der Baudirektion zu erarbeitenden Regierungsratsbeschluss geklärt werden, ohne dass es weitere Anpassungen im Gesetz brauche. Die Waldeigentümer würden bei der Ausarbeitung miteinbezogen. Weitergehende Gesetzesgrundlagen müssen keine geschaffen werden. Das Wort «geringfügig» müsse entsprechend nicht gestrichen werden.

Die Baudirektion präzisiert auf Nachfrage aus der Kommission, dass die Unterscheidung zwischen neuen Projekten und Unterhalt wichtig sei. Bei neuen Projekten diene bei der Frage, ob etwas bewilligungspflichtig sei oder nicht der Betrag von 10 000 Franken als Indiz. Es könne aber sein, dass ein Fall 15 000 Franken koste und er trotzdem nicht bewilligungspflichtig sei. Eine fixe Zahl existiere insofern nicht. Es sei jedoch festzuhalten, dass wenn etwas 150 000 Franken koste, man sich eher in einem Bereich bewegen würde, in welchem die Baubewilligungspflicht greife. Wenn das Wort «geringfügig» gestrichen werde, dann könnte der falsche Eindruck vermittelt werden, dass auch neue Projekte bis 150 000 Franken pauschal bewilligungsfrei durchgeführt werden können. Das Wort «geringfügig» zeige, dass es um nicht bewilligungspflichtige Massnahmen gehe, schaffe Klarheit und sei deshalb beizubehalten.

Die Direktion des Innern bekräftigt, dass die Fachkompetenz für neue grössere Bachverbauungen bei der Baudirektion liege. Aus diesem Grund mache die Grenze von 10 000 Franken bei neuen Projekten Sinn. Wenn es jedoch um kleine neue Projekte oder den baulichen, betrieblichen ordentlichen und/oder betrieblichen ausserordentlichen Unterhalt gehe und somit Bestehendes ersetzt oder saniert werde und die Bachabschnitte der Direktion des Innern zugeteilt seien, liege die Verantwortung neu wieder beim Amt für Wald und Wild – egal ob es um Unterhaltsarbeiten in der Höhe von 8 000 oder um 50 000 Franken gehe. Handelt es sich jedoch um Massnahmen in den Bachabschnitten der Baudirektion, dann sei sowieso die Baudirektion zuständig. Es könne somit klar festgehalten werden, dass das Wort «geringfügig» für den Neubaubereich gelte.

Anschliessend an die einleitenden Ausführungen und der Fragerunde wies der Präsident darauf hin, dass in der ersten Kommissionssitzung beschlossen wurde, das Wort «geringfügig» in § 7 Abs. 2 EG Waldgesetz zu streichen. Falls die Kommission, wie diskutiert, auf diesen Beschluss zurückkommen wolle, müsse ein entsprechender Rückkommensantrag gestellt werden.

Ein Kommissionsmitglied stellt aufgrund der Ausführungen den Rückkommensantrag.

**Rückkommensantrag:** Es sei auf § 7 Abs. 2 EG Waldgesetz zurückzukommen.

→ Die Kommission stimmt dem Rückkommensantrag einstimmig mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltung zu.

Aufgrund des Rückkommensantrags schlägt der Kommissionspräsident vor, dass für das erste Mehr gemäss Synopse des Antrags des Regierungsrats vom 31. Januar 2023, bei welchem «geringfügig» enthalten ist, und für das zweite Mehr gemäss Synopse der ersten Kommissionssitzung vom 3. April 2023, bei welcher «geringfügig» gestrichen wurde, abgestimmt werde. Die Kommission erklärt sich stillschweigend damit einverstanden.

→ Die Kommission stimmt dem Antrag, «geringfügig» gemäss Synopse des Antrags des Regierungsrats vom 31. Januar 2023 beizubehalten, mit 6:5 Stimmen ohne Enthaltung zu.

Ein Kommissionsmitglied regt an, dass im Kommissionsbericht eine Tabelle und im zwischen der Direktion des Innern und der Baudirektion zu erarbeitenden Regierungsratsbeschluss eine Grafik im Sinne einer Übersicht als Hilfestellung betreffend Zuteilung der Kompetenzen erarbeitet werden solle. Die Kommission erklärt sich damit stillschweigend einverstanden.

Massnahme im Bach/Bachabschnitt	Betrag in Franken	Zuständigkeit	Gesetzliche Grundlage
Neues Projekt (nicht bewilligungspflichtige geringfügige Massnahme)	<10'000.00 (Indiz für Nicht-Notwendigkeit der Bewilligung)	DI/AFW oder BD/TBA (je nach Zuteilung des Bachs/Bachabschnitts)	§ 7 Abs. 2 rev. EG Waldgesetz i.V.m. § 31 Abs. 1 GewG
Neues Projekt (bewilligungspflichtige Massnahme)	>10'000.00 (Indiz für Notwendigkeit der Bewilligung)	BD/TBA	§ 31 Abs. 1 GewG i.V.m. § 34 GewG
Unterhalt (baulicher, ordentlicher betrieblicher oder ausserordentlicher betrieblicher)	Höhe des Betrags ist irrelevant	DI/AFW oder BD/TBA (je nach Zuteilung des Bachs/Bachabschnitts)	--

Tabelle 1: Von der Kommission geforderte Tabelle bezüglich Zuteilung der Kompetenzen

## § 9 Zugänglichkeit des Waldes

### Zu Abs. 1

Ein Kommissionsmitglied möchte wissen, welchen Nutzen der Zusatz «Die Betretung des Waldes geschieht auf eigene Gefahr» habe. Ein weiteres Kommissionsmitglied fragt, ob es zu diesem Zusatz bereits Erfahrungen aus Deutschland gebe, wo dieser bereits im Gesetz verankert sei. Die Direktion des Innern erläutert, dass es schwierig sei, den Nutzen abzuschätzen. Mit diesem Zusatz könne eine Haftung, insbesondere die Werkeigentümerhaftung, wohl nicht per se ausgeschlossen bzw. wegbedungen werden, doch könne mit einem Warnhinweis entweder der Werkmangel verneint oder die adäquate Kausalität wegen grobem Selbstverschulden unterbrochen werden. Auch wenn die Eigentümerschaft somit nicht von jeglicher Haftung ausgenommen werden könne, könne diese Ergänzung im Ereignisfall trotzdem zu einer Entlastung und zu einem Schutz des Waldeigentümers führen. Dies insbesondere bei walddtypischen Gefahren. Wie dies in der Praxis jedoch aussehe, wäre wohl erst nach einem entsprechenden Gerichtsurteil bekannt. In dieser Angelegenheit seien die Experten geteilter Meinung. Vor einem Verfahren schütze dieser Zusatz wahrscheinlich nicht. Da aber der Wald kein Werk sei, wird dieser Zusatz wohl eine stärkere Wirkung haben. Der Kanton Zug wäre der erste Kanton, der diesen Zusatz ins Gesetz aufnehmen würde. Die Reduzierung der Haftung für die Waldeigentümerschaft sei in den Stellungnahmen von verschiedenen Seiten gefordert worden. Mit dieser von der Waldeigentümerschaft geforderten Ergänzung komme man dem verständlichen Anliegen nach.

Ein Kommissionsmitglied bringt bezüglich Abs. 3 ein, dass angeblich Biker am Wildspitz nachts mit grellen Stirnlampen runterfahren würden, weshalb sich die Frage stelle, ob nach Inkrafttreten des teilrevidierten Gesetzes mit Abs. 3 nun eine Handhabe bestehen werde, um das Betreten des Waldes mit Beleuchtung, ein zunehmender Trend, einschränken zu können. Insbesondere, wenn in einem Gebiet störungssensible Arten wie das Auerhuhn vorkommen. Die Direktion des Innern bestätigt, dass mit Abs. 3 exakt solche Themen abgedeckt werden: «Wo es die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen erfordern, können störende Tätigkeiten im Wald eingeschränkt oder verboten werden (...)». Aufgrund dieser Bestimmung könne bereits heute das Betretungsrecht eingeschränkt werden. Beim Auerwildgebiet «Gutschwald» sei dies für die Zeit von jeweils 1. April bis Ende Juni unter Einbezug der Waldeigentümerschaft, der Gemeinde, den NGO's und diverser Nutzergruppen entsprechend verfügt worden.

Ein weiteres Kommissionsmitglied bringt ein, dass die störenden Tätigkeiten bereits heute im kantonalen Gesetz verankert seien, während im nationalen Recht von nachteiliger Nutzung gesprochen werde und fragt nach dem Unterschied. Die Direktion des Innern erklärt, dass eine nachteilige Nutzung grundsätzlich einen Bezug zum Walderhalt haben müsse. Eine nachteilige Nutzung liege zum Beispiel vor, wenn ein Landwirt den Wald beweiden lasse oder eine Waldspielgruppe einen Platz wiederkehrend nutze. Bei störenden Tätigkeiten sei nicht der Walderhalt an sich in Gefahr, sondern der Waldlebensraum. So stehe im Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), dass zum Schutze von Fauna und Flora die Kantone das Betretungsrecht einschränken können.

Ein anderes Kommissionsmitglied erkundigt sich nach dem zeitlichen Ablauf bezüglich des Bereitstellens der Bike-Strecken und die Einführung dieser Bestimmung. Die Direktion des Innern führt aus, dass die Anpassung des kantonalen Richtplans bezüglich Bikestrecken für Sommer 2024 vorgesehen sei. Falls dies nicht so erfolge, lege zwar der Regierungsrat die



Inkraftsetzung des EG Waldgesetzes fest, jedoch mit Ausnahme von § 9 Abs. 3. Dieser Absatz werde erst in Kraft treten, wenn der Richtplan rechtskräftig sei.

Ein weiteres Kommissionsmitglied möchte wissen, wer den Unterhalt der Bike-Strecken übernehme. Bei den Wanderwegen seien es bekanntlich die Gemeinden. Die Direktion des Innern teilt mit, dass derzeit Diskussionen im Gange seien. Gemäss dem Gesetz über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14) seien die Gemeinden für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Wanderwege zuständig. Für die Gemeinden könne der Unterhalt der Bike-Strecken jedoch herausfordernd werden, da es sich um eine andere, unterhaltsintensivere Nutzung handle wie das Wandern. Im Richtplan werde darauf eingegangen. Das Amt für Wald und Wild sei diesbezüglich mit dem Amt für Raum und Verkehr im Austausch. Das Kommissionsmitglied möchte zusätzlich wissen, ob die Waldeigentümerschaft zum Unterhalt verpflichtet werden könne. Seitens der Waldeigentümerschaft sei signalisiert worden, dass sie nicht noch mehr Kosten tragen möchten. Die Direktion des Innern bestätigt, dass dies mit Sicherheit nicht der Fall sei.

#### **Zu Abs. 4**

Ein Kommissionsmitglied beantragt, dass dieser Absatz wie folgt ergänzt werden solle: «Während der Setzzeit vom 1. April bis 31. Juli gilt in diesen Gebieten eine Hundeleinenpflicht.» Das Kommissionsmitglied begründet seinen Antrag damit, dass Rehkitze und bodenbrütende Vögel in dieser sensiblen Zeit ganz besonderen Schutz bräuchten. Der Kanton Zug sei umgeben von Kantonen, welche die Leinenpflicht bereits in ihren Gesetzen verankert haben, weshalb ein entsprechender Hundetourismus befürchtet werde oder bereits stattfinde. Dadurch seien diese Tiere noch grösserem Druck ausgesetzt. Sehr viele Halterinnen und Halter würden mit ihrem Hund sehr verantwortungsvoll umgehen und ihn auch im Griff haben. Jedoch würden ein paar wenige Ausnahmen genügen, um ein Jungtier zu gefährden.

**Antrag:** Es sei Abs. 4 wie folgt zu ergänzen: «*Während der Setzzeit vom 1. April bis 31. Juli gilt in diesen Gebieten eine Hundeleinenpflicht.*»

Ein anderes Kommissionsmitglied bringt vor, dass Hunde bereits heute stets unter Aufsicht gehalten werden sollen, denn sie müssen im Wald und am Waldrand in Sichtdistanz bleiben und jederzeit abrufbar sein. Leider funktioniere das bereits heute nicht, weshalb es den gestellten Antrag unterstütze. Zwischen dem 1. April und dem 31. Juli sei Brut- und Setzzeit, eine wichtige Zeit für Wildtiere. Dem Kommissionsmitglied ist jedoch wichtig, dass die Tiere auch in der Winterzeit geschützt werden. Bei tiefen Temperaturen koste jede Störung Rehe beispielsweise sehr viel Energie, was auch zum Tod von Wildtieren führen könne. Im Kanton Schwyz sei bereits heute eine ganzjährige Leinenpflicht eingeführt, was sich beispielsweise im Gebiet «Ägerried» zeige. Denn da würden die Hunde aus dem Kanton Schwyz von der Leine gelassen. Aus diesen Gründen beantragt das Kommissionsmitglied eine ganzjährige Leinenpflicht für Hunde.

**Antrag:** Es sei eine Leinenpflicht einzuführen, die während des ganzen Jahres gilt.

Ein weiteres Kommissionsmitglied fordert, dass der ganzjährigen Leinenpflicht entgegengehalten werden müsse. Denn Rehe fänden dank den milden Wintern immer Gras, selbst auf dem Wildspitz. Dass ein Tier des Stresses halber zugrunde gehe, stimme deshalb nicht, weshalb auch dieses Argument nicht durchdringe. Einige Gemeinden würden eine Leinenpflicht kennen, allen anderen stehe es frei, eine festzulegen. Das Kommissionsmitglied erinnert sich an die Diskussion im Kantonsrat zum geplanten Hundegesetz. Damals habe sich der Kantonsrat eindeutig gegen eine Leinenpflicht ausgesprochen. Der Vorschlag des Regierungsrats scheint dem Kommissionsmitglied vernünftig, er erlaube Personen, die ihre Hunde im Griff hätten, diese nach wie vor von der Leine zu lassen. Und diejenigen, die ihren Hund im Wald nicht

bändig könnten, könne durch jede Person gemeldet werden. Deshalb gebe es keinen Grund für eine Leinenpflicht, auch nicht temporär. Des Weiteren sei das Kommissionsmitglied von der Jägerschaft darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Wildbestand zu hoch sei und oft nachgeschossen werden müsse. Das Kommissionsmitglied erklärt weiter, dass übrigens auch viele Hofhunde nicht angeleint seien und nachts durch die Wälder streifen würden, auch mit einer Leinenpflicht könne nicht jeder Wildtierriss verhindert werden.

Ein weiteres Kommissionsmitglied merkt an, dass die Grösse des Wildtierbestandes kein Argument für oder gegen die Leinenpflicht sei. Die Kommission müsse sich jedoch bewusst sein, dass ein Flickenteppich letztendlich niemandem nütze. Es werde hier über das EG Waldgesetz diskutiert, das innerhalb der Waldgrenze gelte, damit werde das Problem auf dem Zugerberg jedoch keineswegs gelöst. Dort würden sich sehr viele Hundehaltende aufhalten – und zwar auf offenem Feld. Die Gemeinde Walchwil habe eine eigene Lösung, dort gelte die Leinenpflicht in der Landwirtschaftszone. Das Kommissionsmitglied fügt an, dass es nicht gegen die temporäre Leinenpflicht sei, jedoch der Meinung sei, dass dies nicht im EG Waldgesetz geregelt werden müsse, sondern generell.

Ein anderes Kommissionsmitglied pflichtet dem Vorredner bzw. der Vorrednerin bei und sagt, dass mit einer strikten Leinenpflicht im Wald, der Druck auf die Landwirtschaft zunehme. Mit der Leinenpflicht im Wald werde das Problem somit nicht gelöst.

Die Direktion des Innern merkt an, dass es wichtig sei, dass die Kommission diese Diskussionen führe und dazu eine Haltung entwickle, denn diese Diskussionen würden sich im Kantonsrat mit Sicherheit wiederholen. Umso besser sei es, wenn hier klare Anträge formuliert würden. Von Seiten des Amts für Wald und Wild sehe man eine gewisse Sinnhaftigkeit im Antrag der Leinenpflicht während der Setzzeit. Die Direktion des Innern ergänzt, dass in dieser Thematik wichtig zu erwähnen sei, dass alle umliegenden Kantone in der Setzzeit eine Leinenpflicht haben. Der Kanton Zürich hätten diese soeben mit dem neuen Jagdgesetz eingeführt. Dies sollte in die Überlegungen miteinbezogen werden.

Ein weiteres Kommissionsmitglied erklärt, den Antrag betreffend Leinenpflicht in der Setzzeit zu unterstützen. Bis zu einem bestimmten Mass habe man Verständnis für die «Pflästerlipolitik», aber hier solle ein moderates Zeichen gesetzt werden. Gerade in den letzten drei Jahren habe die Zahl der Vierbeiner stark zugenommen, die Verantwortung hingegen nicht überall. Wer sich neu einen Hund anschaffe, müsse keine Ausbildung mehr besuchen.

Ein anderes Kommissionsmitglied macht beliebt, den regierungsrätlichen Antrag zu unterstützen. Es gebe nur wenige Fälle von durch Hunde gerissene Rehe pro Jahr, diese würden ein weiteres Verbot nicht rechtfertigen.

Ein weiteres Kommissionsmitglied führt aus, es stelle kein Problem dar, den Hund im Wald und am Waldrand anzuleinen. Die belegten Fälle von Rissen an Wildtieren seien nur die Spitze des Eisberges. Tiere sollten im Wald nicht gestört werden. Jede und jeder, der schon einmal versucht habe, seinen Hund zurückzupfeifen, wenn dieser eine Witterung aufgenommen habe, wisse, dass dies kaum möglich sei. Dass heutzutage keine Hundeschule besucht werden müsse, sei ein weiteres Argument. Es sei Verständnis dafür vorhanden, dass man befürchte, dass der Druck auf das Landwirtschaftsland dadurch noch grösser werde. Dass die Häufchen nicht zusammengenommen würden, sei leider ein häufiges Problem, habe aber mit der Leinenpflicht nichts zu tun.

Das Kommissionsmitglied, welches die ganzjährige Leinenpflicht beantragt, ergänzt, dass sich einige Waldeigentümerschaften nicht nur für eine zeitlich beschränkte, sondern sogar für eine ganzjährige Leinenpflicht ausgesprochen haben. Zum Argument des Winters fügt das Kommissionsmitglied an, dass der letzte Winter tatsächlich mild gewesen sei, aber vor zwei Jahren viel Schnee, besonders in höheren Lagen, gelegen habe. Trotz Klimawandel werde es immer wieder schneereiche Winter geben. Auch ohne Schnee vermindere sich das Nahrungsangebot im Winter, Tiere seien zudem im Winter im Ruhemodus.

Der Kommissionspräsident stellt die beiden Anträge einander gegenüber.

- Die Kommission nimmt den Antrag der Leinenpflicht während der Setzzeit mit 12 Stimmen und derjenige der ganzjährigen Leinenpflicht mit 2 Stimmen und einer Enthaltung an.

Der Kommissionspräsident stellt den obsiegenden Antrag demjenigen des Regierungsrats gegenüber.

- Die Kommission nimmt den Antrag der Leinenpflicht während der Setzzeit mit 12 Stimmen und derjenige des Regierungsrats mit 3 Stimmen und keiner Enthaltung an.

Die Kommission erteilt der Direktion des Inneren einen Abklärungsauftrag betreffend die Klärung der Anzahl von durch Hunde gerissenem Fallwild im Kanton Zug. Bei der Fortsetzung der Beratung in der zweiten Kommissionssitzung präsentiert die Direktion des Innern die Ergebnisse.

Die Direktion des Innern erläutert die den Kommissionsmitgliedern im Vorfeld zugestellte Statistik mit den von Hunden gerissenen Wildtieren im Kanton Zug über die letzten Jahrzehnte und bringt Vergleiche mit den umliegenden Kantonen. Die Zahlen seien der eidgenössischen Jagdstatistik entnommen worden, für welche jeder Kanton bei Fallwild die Gründe angeben müsse, woran das Tier gestorben sei. Die Daten seien im Internet öffentlich aufgeschaltet. Im Kanton Zug hätten in den letzten zehn Jahren bei zwischen null und fünf Rehen pro Jahr ein Hunderiss als Todesursache festgestellt werden können. Die Zahlen lägen etwas tiefer als im vorangehenden Jahrzehnt. Allerdings seien nur die klar belegten Fälle aufgeführt. Von wildernden Hunden auf Strassen oder in Zäune getriebene und anschliessend verendende Tiere könnten nicht als Hunderiss belegt werden. Hier bestehe eine Dunkelziffer.

Aufgrund der präsentierten Zahlen stellen einige Kommissionsmitglieder fest, dass nach ihrer Ansicht eine Leinenpflicht im Wald unnötig und unverhältnismässig sei. Die Zahlen hätten sich gut entwickelt und würden zeigen, dass sich die Hundehaltenden ihrer Verantwortung bewusst seien und ihre Hunde unter Kontrolle hätten. Die Risszahlen stünden in keinem Verhältnis zu den dutzenden Rehen, die ihr Leben im Strassenverkehr lassen müssen. Einige Kommissionsmitglieder wenden hierzu ein, dass es nicht nur um Rehrisse gehe. Es gebe viele weitere Tiere, welche im Wald leben würden, so bspw. bodenbrütende Vögel, und durch freilaufende Hunde gestört würden. Zudem sei die Zahl der Risse eher irreführend. Dies sei nur die Spitze des Eisbergs, denn die Zahlen seien nur die nachgewiesenen Risse durch Hunde. Wenn aber ein Hund ein Reh verscheuche und dieses panisch über die Strasse renne und überfahren werde, trage auch der Hund die Schuld am Tod. Zudem sei bekannt, dass eine trüchtige Rehgeiss, die durch Hunde gestresst wurde, ein höheres Abortrisiko habe oder dass Rehe Waldgebiete meiden, wenn sie Gerüche von Hunden wittern würden.

Einige Kommissionsmitglieder stören sich daran, dass die Leinenpflicht in den Gemeinden unterschiedlich geregelt sei. Der Flickenteppich bezüglich Leinenpflicht sei verwirrend. Aufgrund

der unterschiedlichen Situation in den verschiedenen Gemeinden sei deshalb eine einheitliche und klar Lösung zumindest im Wald und am Waldrand nötig.

Ein Kommissionsmitglied erinnert daran, dass an der letzten Kommissionssitzung bereits über den Antrag diskutiert und darüber abgestimmt wurde. Daraufhin stellt ein anderes Kommissionsmitglied einen Rückkommensantrag.

**Rückkommensantrag:** Bezugnehmend auf § 9 Abs. 4 sei am regierungsrätlichen Antrag festzuhalten.

→ Die Kommission lehnt den Rückkommensantrag mit 9:5 Stimmen ohne Enthaltung ab.

Der Präsident bestätigt, dass die Kommission somit an ihrem Antrag vom 3. April 2023 festhält.

### **Zu Abs. 5**

Ein Kommissionsmitglied erkundigt sich, ob die Waldeigentümerschaft, welche in ihrem Wald eine Wildtierkamera aufstellen möchte, eine Bewilligung des Amts für Wald und Wild benötige. Dies wird durch die Direktion des Innern bejaht. Ein weiteres Kommissionsmitglied fragt, weshalb der Gebrauch von Drohnen nicht generell oberhalb des Waldes eingeschränkt werde, insbesondere weil bald überall statische Waldgrenzen festgelegt sein werden. Das mit den 50 Metern sei schwierig zu beurteilen. Die Direktion des Innern erklärt, dass es im Prinzip mit der Umschreibung «im Wald» zumindest örtlich klar genug definiert sei. Der Gebrauch der Drohnen ab einer beliebigen Höhe komplett zu verbieten, sei nicht möglich, da ab einer gewissen Höhe das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) für den Luftverkehr zuständig sei. Die Beurteilung der Flughöhe sei schwierig, aber es gehe um einen Grundsatz und es würden nur klare Vergehen geahndet. Die entsprechende Höhe wurde gewählt, weil damit der Baumkronenbereich ebenfalls abgedeckt wird. Es seien auch 100 m möglich und im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen, zum Beispiel Wildtierbeobachtungen u.a. mit Wärmebildkameras, allenfalls sogar sinnvoll.

Es wird kein Antrag gestellt und die Kommission genehmigt § 9 Abs. 5 stillschweigend. Allerdings stellt sie einen Abklärungsauftrag betreffend die Klärung der Anzahl Drohnenflüge im Wald.

Bei der Fortsetzung der Beratung in der zweiten Kommissionssitzung präsentiert die Direktion des Innern die Ergebnisse des Abklärungsauftrags. Sie erläutert die Resultate einer in der Zwischenzeit durchgeführten Umfrage bei Förstern, WaldZug, bei den Wildhütern sowie beim Zuger kantonalen Patentjägerverein (ZKPJV) bezüglich Anzahl und Problematik von Drohnenflügen im Wald. Eine Zunahme von Drohnenflügen sei erkennbar und das Störungspotenzial für den Wildlebensraum im Grundsatz gegeben. Aufgrund von Entwicklungen müsse man davon ausgehen, dass sich diese momentan noch geringe Problematik voraussichtlich deutlich verstärken würde. Die Direktion des Innern weist zudem darauf hin, dass eine Drohne grundsätzlich nicht in den Wald gehöre. Eine Entwicklung dann zu stoppen, wenn sie bereits weit verbreitet sei, sei schwieriger als frühzeitig die Weichen zu stellen. Zudem erinnert sie daran, dass die Rückmeldungen der externen Vernehmlassung ein Drohnenflugverbot im Wald durchwegs begrüssten. Es würden nicht nur Wildtiere durch Drohnen gestört, sondern Waldspaziergängerinnen und Waldspaziergänger und der Wald solle so störungsarm wie nur möglich gehalten werden.

Einige Kommissionsmitglieder sind der Meinung, dass aufgrund der präsentierten Abklärung eigentlich momentan kein Problem mit Drohnen im Wald bestehe, weshalb diesbezüglich nichts zu regeln sei. Es seien keine Gesetze für inexistente Probleme zu erlassen. Falls die Zahl der

Drohnen im Wald stark zunehmen, müsste der Kantonsrat, eine entsprechende Regelung ausarbeiten. Ein Kommissionsmitglied erläutert, dass der Wald Lebensraum vieler verschiedener Tiere und kein Freizeitpark sei. Es schade wohl niemandem, wenn der Wald noch als solcher wahrgenommen werde, ohne Lärm und technische Geräte. Ein anderes Kommissionsmitglied überlegt sich, einen Rückkommensantrag zu stellen und fragt sich, ob es sinnvoll wäre, statt eines Verbotes im Gesetz, wenn der Regierungsrat die Kompetenz hätte, störende und übermässige Anwendungen von Drohnen einzuschränken. Damit würden die Interessen der anderen Freizeitsuchenden und der Tiere nicht unverhältnismässig gestört und es bestünde eine Grundlage, auf welcher aufgebaut werden könnte, sollten sich Drohnen zu einem effektiven Problem entwickeln.

Ein weiteres Kommissionsmitglied erkundigt sich, ob während der Jagd ein Drohneneinsatz erlaubt sei und ob dies praktiziert werde. Ein Kommissionsmitglied antwortet darauf, dass eine Drohne in der Jagd als verbotenes technisches Hilfsmittel gelte. Einzelne Jäger würden Drohnen möglicherweise bereits einsetzen, was aber den Ruf einer ganzen Zunft schädige. Fraglich sei jedoch, was ausserhalb der Jagdzeit gelte. Die Direktion des Innern erwidert, dass möglicherweise vor der Hochwildjagd, welche im September stattfindet, Drohnen eingesetzt würden, um die «attraktiven» Tiere aufzuspüren. Würde eine Jägerin oder ein Jäger während der Jagd eine Drohne einsetzen, hätte das unmittelbare Konsequenzen.

**Rückkommensantrag:** Es sei in Bezug auf § 9 Abs. 5 festzustellen, ob das Drohnenflugverbot im Gesetz zu regeln ist oder ob der Regierungsrat dies regelt, sobald es als störend empfunden wird und sich zu einem Problem entwickelt.

→ Die Kommission lehnt den Rückkommensantrag mit 11:3 ohne Enthaltung ab.

## § 11 Veranstaltungen im Wald

Ein Kommissionsmitglied erkundigt sich zu Abs. 2, ob «erhebliche Licht- und Lärmemission» nicht genauer definiert werden müssten. Dies sei auch in der Vernehmlassung angemerkt worden. Die Direktion des Innern erwidert, dass man sich dies gut überlegt habe und man zum Schluss gekommen sei, dies zu unterlassen. In dieser Thematik gebe es einen Ermessensspielraum, ausser man greife strikt zum Dezibel-Messgerät, was man nicht wolle. Es sei gewollt, dass im jeweiligen Waldstück keine übermässige Störung verursacht werde. So könne beispielsweise ein Erholungswald nicht mit einem Naturschutzgebiet verglichen werden. Zudem gehe es bei dieser Bestimmung um die Bewilligungspflicht und nicht um ein generelles Verbot. Nicht jeder Waldlebensraum sei im selben Mass sensibel.

Ein Kommissionsmitglied möchte wissen, ob ein Feuerwerk als erhebliche Licht- und Lärmemission einzustufen sei und ob hierzu eine Bewilligung benötigt werde. Zudem stelle sich die Frage, ob eine Nachtübung im Pfadilager, bei welcher die Kinder mit Taschenlampen ausgerüstet durch den Wald streifen, als erhebliche Störung gelte oder nicht. Die Direktion des Innern erwähnt, dass für solche Veranstaltungen, hierunter würden auch ein Pfadilager jedoch nicht eine Pfadinachtübung fallen, ein Merkblatt erstellt worden sei. Dies sei auf der Internetseite publiziert und zeige die bereits heute bestehenden Regelungen und Bewilligungspflichten. Relevant sei vor allem der Ort des Pfadilagers und nicht die Übung als solches. Ein Feuerwerk im Wald sei zwar keine Veranstaltung, wirke jedoch störend, weshalb in diesem Fall § 9 greife.

Es wurde kein Antrag gestellt, die Kommission genehmigt § 11 stillschweigend.

## § 12 Waldplanung

Zu Abs. 2 beantragt ein Kommissionsmitglied, dass auch die Waldeigentümerschaft ein Mitspracherecht haben solle, da sie von der Waldplanung direkt betroffen ist.

**Antrag:** Abs. 2 sei dahingehend anzupassen, dass auch die Waldeigentümerschaft ein Mitspracherecht habe, da sie von der Waldplanung direkt betroffen ist.

Bezugnehmend auf diesen Antrag führt die Direktion des Innern aus, dass es bei Änderungen des kantonalen Richtplans ein externes Mitberichtsverfahren gebe. Beim Waldentwicklungsplan gelte dasselbe, die Waldeigentümerschaft sei also zwingend miteinzubeziehen (§ 13<sup>bis</sup>). Die Ausführungsplanung sei in § 14 geregelt. Diese werde erst mit der Unterschrift der Grundeigentümerschaft eigentümergebunden. Somit sei auch in diesem Fall die Mitsprache gewährleistet.

Das Kommissionsmitglied zieht aufgrund dieser Präzisierungen seinen Antrag zurück. Die Kommission stimmt § 12 stillschweigend zu.

## § 17 Erwerb, Veräusserung und Teilung von Wald

Ein Kommissionsmitglied beantragt zu Abs. 1, anstelle von «Artenvielfalt» den breiter gefassten Begriff «Biodiversität» zu verwenden, da dieser auch die Lebensräume umfasse. Auch besonders seltene Lebensräume seien schützenswert. Die Direktion des Innern informiert die Kommission darüber, dass diese Bestimmung nur leicht angepasst worden sei. Wäre sie von Grund auf neu formuliert worden, hätte man wohl auch den Begriff «Biodiversität» verwendet. Dieses Wort entspreche dem heutigen Sprachgebrauch und sei umfassender.

**Antrag:** In Abs. 1 sei der Begriff «Artenvielfalt» durch «Biodiversität» zu ersetzen.

→ Die Kommission stimmt dem Antrag einstimmig mit 14:0 Stimmen ohne Enthaltung zu.

Ein anderes Kommissionsmitglied fragt sich ebenfalls zu Abs. 1, wie man sich das Prozedere des Waldgrundstückserwerbs durch den Kanton vorstellen müsse, ob der Kanton aufgrund dieser Rechtsgrundlage auch ein Waldgrundstück enteignen könne und was passiere, wenn die Waldeigentümerschaft nicht verkaufen möchte. Die Direktion des Innern führt aus, dass es bei Abs. 1 nicht um den Fall der Enteignung handle, sondern um die Möglichkeit des Waldgrundstückserwerbs durch den Kanton. Wenn die Waldeigentümerschaft das Grundstück nicht verkaufen wolle, könne der Kanton aufgrund dieses Paragraphen keinen Verkauf oder gar eine Enteignung durchsetzen. Auf die Möglichkeit der Enteignung gehe § 32 ein. Diese sei nur im Zusammenhang mit Massnahmen zur Walderhaltung oder die Erstellung von Bauten und Anlagen zum Schutz vor Naturereignissen möglich.

Die Kommission stimmt § 17 stillschweigend zu.

## § 24 Beiträge für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse

Ein Kommissionsmitglied möchte zu Abs. 3 wissen, wer letztendlich bestimme, ob der Kanton oder die Einwohnergemeinde die Nutzungseinschränkung bezahlt. Die Direktion des Innern erklärt, dass relevant sei, ob gemeindliche Interessen oder kantonale Interessen betroffen seien. Da für die Umsetzung der Waldgesetzgebung der Kanton verantwortlich sei, stehe meist der

Kanton in der Pflicht. Aber wenn es beispielsweise um die Sicherheit einer Gemeindestrasse gehe, werde auch die Gemeinde als Nutzniessende miteinbezogen. Bisher seien immer Lösungen gefunden worden. Das Amt für Wald und Wild habe hierfür eine Entscheidungshilfe erstellt, auf die sich die Gemeinden abstützen können.

## **§ 29 Zuständigkeiten der Direktion des Innern**

Ein Kommissionsmitglied fragt, wie es sich die in Abs. 1 Bst. f erwähnten Kontrollen vorstellen müsse und wer kontrolliere. Die Direktion des Innern erläutert, dass dies eine der Forderungen der Waldeigentümerschaft sei. Den Eigentümerinnen und Eigentümern sei es ein grosses Anliegen, dass die Einschränkungen nicht bloss festgelegt, sondern auch durchgesetzt würden. Das habe bis heute zu wenig stattgefunden. In dieser Bestimmung gehe es darum, dass die Verantwortlichkeiten festgelegt werden und draussen im Wald mit Augenmass hingeschaut werde.

Ein anderes Kommissionsmitglied rät dringend davon ab, dass diese Kontrollen durch die Mitarbeitenden der DI durchgeführt würden, weshalb beantragt wird, Bst. f entweder in «beschränkt dauerhaft den Zugang zum Wald sowie die Ausübung störender Tätigkeiten im Wald und informiert notfalls die Polizei» oder in «beschränkt dauerhaft den Zugang zum Wald sowie die Ausübung störender Tätigkeiten im Wald und benachrichtigt notfalls die Polizei» zu ändern. Entstehe im Wald ein Brennpunkt, müsse sich die Direktion des Innern diese Aufgabe nicht auferlegen. Die Direktion des Innern bringt ein, dass vor anderthalb Jahren anlässlich der Änderung des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013 (ÜStG; BGS 312.1) diese Kompetenzen bereits zugeteilt worden seien, was im Rat ausführlich diskutiert worden sei. Die Polizei sehe es zudem nicht als ihre Aufgabe, im Wald Kontrollen durchzuführen. Das Amt für Wald und Wild könne sie aber anbieten. Diese Ergänzung ist eine der zentralen Forderungen von «WaldZug». Bei Bst. f gehe es zudem nur um die Kontrollen. Es gehe im Grundsatz darum, dass das Gesetz auch angewendet werden kann.

Das Kommissionsmitglied beantragt am geltenden Recht festzuhalten.

**Antrag:** In Bezug auf Bst. f sei am geltenden Recht festzuhalten.

→ Die Kommission lehnt den Antrag mit 11:4 Stimmen ohne Enthaltung ab.

## **Zu Übertretungsstrafgesetz (ÜStG)**

### Ziff. 7.3

Ein Kommissionsmitglied erklärt, dass auch Mountainbikerinnen und Mountainbiker gebüsst werden sollten, wenn sie sich nicht korrekt verhalten. In diese Ziffer gehe es aber nur um Motorfahrzeuge. Die Direktion des Innern erklärt, dass die Radfahrenden über Ziff. 7.1, bei welcher es in Bezug auf § 9 Abs. 3 um die Ahndung verbotener und störender Aktivitäten im Wald gehe, gebüsst würden. Ein anderes Kommissionsmitglied ist der Meinung, dass die Formulierung von § 9 Abs. 3 unklar sei und möchte wissen, ob es dazu einen Katalog mit Beispielen gebe. Die Direktion des Innern führt aus, dass es keinen Katalog gebe und die Regelung immer so offen formuliert gewesen sei. Ob eine Tätigkeit störend sei, komme auf den Kontext an. In einem Erholungswald bestehe eine andere Schwelle als in einem Naturschutzgebiet. Die Direktion des Innern informiert darüber, dass es zu diesem Thema ein Merkblatt gebe. Störende Tätigkeit seien nicht explizit verboten, sondern können unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden.

Ziff. 7.5

Ein Kommissionsmitglied stellt die Frage, es hier noch Anpassungen wegen der Leinenpflicht von April bis Juli bedürfe. Die Direktion des Innern erklärt, dass Ziff. 7.5 bestehen bleibe, da es eine Regelung brauche, die ausserhalb der Brut- und Setzzeit von April und Juli gelte. Die Regelung betreffend die Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit würde in der Ziff. 7.6 geregelt und neu wie folgt lauten: «*Verstoss gegen die Hundeleinenpflicht im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli (§ 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–*. In Abs. 2 wird erwähnt, dass die Tatbestände von Abs. 1 und somit auch der Verstoss gegen Ziff. 7.6 erfüllt sind, wenn sie sowohl vorsätzlich wie auch fahrlässig begangen werden.

**Zu Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG)**

Die Kommission ist mit dem Fremddänderungen zum Feuerschutzgesetz einverstanden.

**Zu Teil IV**

Ein Kommissionsmitglied erwähnt, dass im Bericht und Antrag des Regierungsrats stehe, dass das Gesetz 2025 in Kraft treten solle. Vorausgesetzt, das Referendum werde nicht ergriffen und es zu keiner komme Volksabstimmung, macht das Kommissionsmitglied beliebt, dass das Gesetz schon ab 1. April 2024 in Kraft zu setzen sei, falls das möglich wäre.

**5. Schlussabstimmung**

Die ad-hoc Kommission betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Wald (EG Waldgesetz) stimmt der Vorlage Nr. 3523.2 - 17211) in der Schlussabstimmung einstimmig mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltung zu.

**6. Anträge**

Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 11:0 Stimmen und ohne Enthaltungen auf die Vorlage Nr. 3.523.3 - 17413 einzutreten.

Zug, 3. Juli 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Patrick Iten

Beilagen:

- Beilage 1: Lösungsvorschlag zu § 7 Abs. 2 EG Waldgesetz vom 27. Juni 2023 (inkl. Durchstreichungen aufgrund der fehlenden Zustimmung von WaldZug zuhanden der vorberatenden Kommission)
- Beilage 2: Synopse



**Kommissionsmitglieder:**

Iten Patrick, Oberägeri, Präsident

Andermatt Pirmin, Baar

Andermatt Urs, Baar

Arnold Michael, Baar

Estermann Tabea, Zug

Grob Erich, Cham

Grond Flurin, Neuheim

Iten Beat, Unterägeri

Moos Stefan, Zug

Röösli Patrick, Zug

Schweizer Emil, Neuheim

Straub Vroni, Zug

Vuichard Stéphanie, Zug

Wenzin Widmer Brigitte, Cham

Werner Thomas, Unterägeri